

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XX, Nummer 175, am 21.03.2003, im Studienjahr 2002/03.

175. Änderung des Studienplans für das Bakkalaureats- und Magister-/Magistrastudium Soziologie (geistes- und kulturwissenschaftliche Studienrichtung) an der Universität Wien (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 27.6.2002, XXXIII. Stück, Nr. 332)

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ 52.350/2-VII/6b/2003 vom 25.2.2003 die Studienplanänderung für das Bakkalaureats- und Magisterstudium Soziologie in folgender Fassung nicht untersagt:

§4 Lehrveranstaltungen ... Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen (Absatz 4)

Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgenden Kriterien: Studierende, die die Aufnahme in die Lehrveranstaltung zur Erfüllung der Pflichtfächer dieses Studienplans bzw. des auslaufenden Diplomstudiums Soziologie (geisteswissenschaftlicher Studienzweig) benötigen, sind zunächst zu berücksichtigen. Als nächstes sind Studierende des Diplomstudiums Soziologie im Rahmen der rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen zu berücksichtigen. Im übrigen entscheidet die zeitliche Reihenfolge des Einlangens der Anmeldung über die Vergabe von Plätzen. Bezüglich der Voraussetzungen für einzelne Fächer bzw. Lehrveranstaltungen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung §7 Abs (10) des Studienplans.

§7 (10) Prüfungsordnung

Anlage 1: Die Orientierungs-LV wird aus der Voraussetzungskette ausgenommen.

§8 (5) Übergangsbestimmungen:

(5) Studierende des ehemaligen geisteswissenschaftlichen Studienzweigs Soziologie sind gem. UniStG §80 berechtigt, den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplans noch nicht abgeschlossenen ersten Studienabschnitt in fünf Semestern (gesetzliche Studiendauer zuzüglich ein Semester), den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossenen zweiten Studienabschnitt in sieben Semestern (gesetzliche Studiendauer zuzüglich drei Semester) abzuschließen. Diese Bestimmung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden 1. Oktober in Kraft. Im übrigen gelten die Übergangsbestimmungen des UniStG § 80.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

S c h u l z